

## 2. Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen

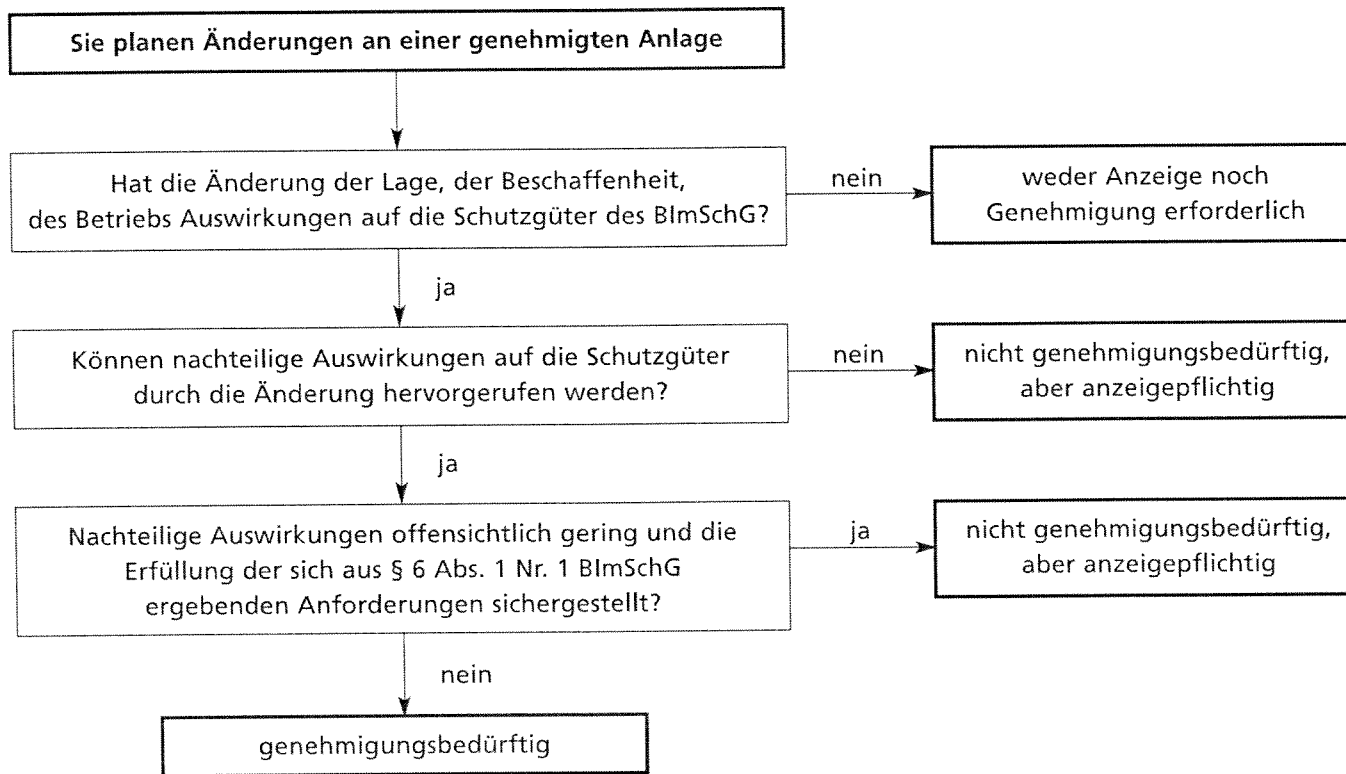
Planen Sie Veränderungen an Lage, Beschaffenheit oder Betrieb einer bereits genehmigten Anlage, müssen Sie dies der Behörde einen Monat bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, anzeigen, oder Sie beantragen eine Änderungsgenehmigung. Die Pflicht zur Anzeige gilt immer, wenn durch die Änderung die Schutzgüter des BImSchG (► Glossar) berührt werden können. Zu den Schutzgütern des BImSchG gehören Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Auf die Schutzgüter können z. B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen oder Abfälle einwirken. Die angezeigte Änderung dürfen Sie vornehmen, sobald die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf bzw. die Behörde sich nicht innerhalb einer Frist von einem Monat geäußert hat.

### Die Änderung ist anzeige- oder genehmigungsbedürftig?

Jede Veränderung an Ihrer Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, ist anzeige- oder genehmigungsbedürftig. Planen Sie Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, ist dieses weder anzeige- noch genehmigungsbedürftig. Die Entscheidung, ob die an Ihrer Anlage vorgenommenen Veränderungen Auswirkungen haben, kann nur im Einzelfall getroffen werden.

-----► Klären Sie für Ihren Einzelfall mit der zuständigen Behörde (dies ist in der Regel das Gewerbeaufsichtsamt), ob die geplante Änderung tatsächlich anzeigepflichtig ist.

Die folgende Grafik verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Anzeige ausreichend ist, ein Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich wird, bzw. Ihre Maßnahme anzeige- oder genehmigungsfrei ist.



Ob für Ihre Änderung das einfachere Anzeigeverfahren ausreicht oder ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen ist, wird in Schritt 3 anhand von Beispielen erläutert.

→ Sie haben das Recht, für ein lediglich anzuzeigendes Vorhaben eine Genehmigung zu beantragen.